



Kiefernholznematode **(*Bursaphelenchus xylophilus*)**

Hintergrundinformationen

Der Kiefernholznematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) gehört zu den gefährlichsten Kieferschädlingen weltweit. Aus seiner ursprünglichen nordamerikanischen Heimat wurde er wahrscheinlich über Asien nach Europa eingeschleppt und hier erstmals 1999 in Portugal nachgewiesen. Inzwischen gilt Portugal als Befallsgebiet.

Dieser gefährliche Quarantäneschadorganismus ist nur ca. 1 mm lang. Er kann bei einer gesunden Kiefer unter entsprechenden Klimabedingungen innerhalb weniger Monate Welkeerscheinungen hervorrufen, denen das Absterben des gesamten Baumes folgt. Auch unsere heimischen Kiefern sind gegenüber diesem Nematoden hoch anfällig.

Zur Verbreitung bedient sich der Kiefernholznematode eines Vektors (Überträgers). Es handelt sich dabei um einheimische Bockkäfer der Gattung *Monochamus*.

Da in Mecklenburg-Vorpommern Kieferbestände etwa 40 % der Waldfläche bilden, hätte die Einschleppung katastrophale Folgen für das Ökosystem Wald! Die Bekämpfung des Schädling im Baumbestand ist nicht möglich. Befallene Bäume müssen deshalb gefällt und deren Holz vernichtet werden.

Die Gefahr der Einschleppung des Kiefernholznematoden aus Befallsgebieten, vor allem Portugal, besteht besonders durch Importe von Rohholz und Verpackungsmitteln aus Holz.

In der Europäischen Union und insbesondere in Portugal werden große Anstrengungen unternommen, um die weitere Ausbreitung des Schädling in andere Länder zu verhindern.

So wurden in Portugal Befalls- und Pufferzonen eingerichtet. Selbst eine 3 km breite und mehr als 400 km lange wirtspflanzenfreie Zone um das ursprüngliche Befallsgebiet brachte keinen Erfolg bei der Eindämmung und Verbreitung des Befalls. Portugal hat inzwischen das gesamte Land als Quarantänegebiet ausgewiesen, bestehend aus der Befallszone und einer 20 km breiten befallsfreien Pufferzone an der Landesgrenze zu Spanien.

Die Verbringung von anfälligem Holz, Rinde und Pflanzen vom portugiesischen Festland ist nur gestattet, wenn das Holz einer Hitzebehandlung und die Pflanzen einer Inspektion unterzogen wurden.

Weiterhin wird eine Begasung von Holzschnitzeln, Holzspänen und Holzabfall zur Abtötung des Kiefernholznematoden gefordert und jegliches in Portugal hergestelltes Verpackungsholz muss gemäß dem Standard ISPM Nr. 15 behandelt und markiert werden.

Holzverpackungsmaterial das aus einem EU-Mitgliedstaat nach Portugal verbracht und wieder zurückgeführt werden soll, ist möglichst ebenfalls nach dem Standard ISPM Nr. 15 zu behandeln und zu markieren.

Die EU-Kommission hat mehreren Entscheidungen erlassen, um eine weitere Ausbreitung des Quarantäneschadorganismus zu verhindern.

In der letzten Zeit wurden in einigen europäischen Ländern nach ISPM Nr. 15 markierte Holzverpackungen aus Portugal mit einem Befall des Kiefernholznermatoden festgestellt.

Um zu überprüfen, ob befallenes Verpackungsholz aus Portugal mit Warenlieferungen auch nach Mecklenburg-Vorpommern gelangt ist, bittet der Pflanzenschutzdienst des Landes um Mithilfe!

Firmen, z. B. Importeure, Speditionen, Handelsbetriebe, aber auch Gartencenter, Gärtnereien und Baumschulen, die in den letzten Monaten Waren aus Portugal eingeführt haben oder von dort beziehen, werden gebeten, den Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.

Dem Verpackungsholz werden dann Proben zur Untersuchung entnommen. Für die Firmen entstehen weder Nachteile noch Kosten.

Rechtsgrundlage für die Probenahme bildet § 13f der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03. April 2000:

(1) Die zuständige Behörde kann die in Anhang IV Teil A ... der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten lebenden Teile von Pflanzen und die in Anhang V Teil A aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände untersuchen, soweit dies zum Schutz gegen die Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist, ...

2. soweit sie in Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, auf Befall mit den dort jeweils aufgeführten Schadorganismen und,

3. soweit sie in Anhang IV Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, ob sie den dort jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Untersuchungen während des innergemeinschaftlichen Verbringens und im Empfangsbetrieb dürfen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es liegen Tatsachen vor, die auf einen Befall mit Schadorganismen schließen lassen, ...

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anhang V Teil A aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Befall mit in Anhang I Teil A oder Anhang II Teil A aufgeführten Schadorganismen schließen lassen.

Sollten Sie die aufgeführten Symptome feststellen, ist der Pflanzenschutzdienst des LALLF unter folgender Rufnummer zu erreichen:

0381 - 4035 439